

55. 1. Gehört die von einer Gutsherde gewonnene Wolle zu den Früchten des Gutes?

2. Werden abgeforderte Früchte von der Pfandhaftung durch die räumliche Trennung von dem Grundstücke — auch ohne eine Verfügung des Eigentümers über sie — frei?

V. Civilsenat. Urth. v. 20. Oktober 1888 i. S. v. P. (Nl.) w.
G. u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 179/88.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vom Kläger gegen das zweite Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das früher dem G. gehörige Rittergut R. ist auf den Antrag der Posener Landschaft und der Pommerschen Hypothekenbank in Köslin zur Zwangsversteigerung gelangt. Die Beschlagnahme desselben hat am 11./25. März 1887 stattgefunden. Bei der Versteigerung am 11. Juni 1887 ist der Kläger Meistbietender geblieben und hat sodann den Zuschlag erhalten. Die beiden betreibenden Gläubiger sind im Kaufgelderbelegungsstermine befriedigt worden, dagegen ist der Kläger mit zwei ihm am 10. Juni 1887 cedierten Hypothekenforderungen von 247,85 M und 51488,28 M ausgefallen.

Die Beflagten haben als Gläubiger des früheren Eigentümers von R. mehrfach die Zwangsvollstreckung gegen denselben nachgesucht. Auf ihren Antrag ist, was hier allein in Betracht kommt, in zwei Fällen ein Quantum von zusammen 15 Centner 69 Pfund Wolle, welche von den auf dem Gute befindlichen Schafen geschoren war, durch den Gerichtsvollzieher gepfändet und von dem Gute fortgeschafft. Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Wegschaffungen vor dem Versteigerungstermine stattgefunden haben.

Der Kläger behauptet, die Zwangsvollstreckungen seien aus prozessualen Gründen in nicht rechtsgültiger Form geschehen, und macht geltend, daß ihm, gegenüber den Beklagten ein besseres Recht an der Wolle bezw. an dem Erlöse für dieselbe zustehe.

Er stützt seinen Anspruch darauf, daß er

1. als Erstehet des Gutes das Eigentum an der zur Zeit der Beschlagnahme auf demselben befindlichen Wolle erworben habe, und
2. auf sein Recht als Pfandgläubiger.

Den ersten Klagegrund haben beide Instanzrichter verworfen, weil Grundstücke bei der Zwangsversteigerung nur mit dem Zubehör, welches sich zur Zeit des Verkaufstermines auf denselben befand, in das Eigentum des Erstehers übergehen, dies aber hier bei der fraglichen Wolle nicht der Fall gewesen sei. Der Kläger hat diesen, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes übereinstimmenden Entscheidungsgrund,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 878, Bd. 29 S. 839, Bd. 30 S. 928,

nicht angefochten. Es bedarf deshalb keiner näheren Rechtfertigung desselben.

In betreff des zweiten Klagegrundes geht der Berufungsrichter mit Recht davon aus, daß Kläger die Konstituierung eines Pfandrechtes an der Wolle aus prozessualen Gründen nicht nachgewiesen hat. Die Beschlagnahme des Gutes K. erfolgte nach §. 16 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur zu Gunsten der betreibenden Gläubiger. Dem Kläger als Realgläubiger steht nur das im Gesetze näher bestimmte Recht auf die Kaufgelder, nicht aber ein Pfandrecht auf Grund der Beschlagnahme zu. Daß ein Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung seitens des Klägers oder seines Cedenten vor der Wegschaffung der Wolle erhoben sei (§. 206 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), ist nicht behauptet. Ebenso wenig sind von ihnen Anträge auf Beschlagnahme der Wolle im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gestellt. Es kommt deshalb lediglich darauf an, ob das vom Kläger prätendierte Pfandrecht eine Stütze im materiellen Rechte findet. Der Berufungsrichter hat diese Frage verneint. Er geht davon aus, daß die geschorene Wolle zu den Früchten des Gutes gehörte, und daß sie durch die Fortschaffung von dem Gute dem Pfandrechte der Realgläubiger entzogen wurde. Die Behauptung der

Beklagten, daß die Wolle von dem früheren Eigentümer des Gutes teilweise an sie verkauft sei, und die Einrede des Klägers, daß die Zwangsvollstreckung ungültig sei, also die Zustimmung des Eigentümers zu der Fortschaffung nicht ersehen könne, läßt der Berufungsrichter unberücksichtigt, weil der Akt der Wegschaffung allein die von ihm angenommene Rechtswirkung habe.

Das Reichsgericht erachtet die gegen diese Entscheidungsgründe erhobenen Beschwerden für verfehlt. Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß die von der Gutsherde geschorene Wolle nach §. 220 A.L.R. I. 9 zu den Früchten des Landgutes gehört. Früchte können zwar auch die Eigenschaft von Zubehör besitzen (§. 49 A.L.R. I. 2). Dieser Fall wird hier jedoch durch die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters ausgeschlossen, daß die Wolle zu der üblichen Zeit geschoren ist, und daß sie zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich war. Gehörte die Wolle aber zu den Früchten des Gutes, so kommen die Vorschriften des materiellen Rechtes darüber, inwieweit abge sonderte Früchte dem Pfandrechte des Gläubigers unterliegen, zur Anwendung. Von einer Erörterung der Grundsätze des früheren Rechtes kann hier abgesehen werden. Die jetzt maßgebende Bestimmung enthält der §. 30 Abs. 4 des Eigentums-erwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, welcher lautet:

Für das eingetragene Kapital — haften — die auf dem Grundstücke noch vorhandenen abge sonderten, dem Eigentümer gehörigen Früchte.

Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes ist die Haftung der Früchte für das Kapital von der Bedingung abhängig, daß sie nach der Absonderung „noch vorhanden“, d. h. daß sie im Augenblicke der Geltendmachung des Pfandrechtes von dem verpfändeten Grundstücke nicht räumlich getrennt sind. Die Fassung des Gesetzes ist eine so weite, daß sie sich auf jede Wegschaffung bezieht. Einen Unterschied, ob die Wegschaffung mit oder ohne Willen des Schuldners erfolgt, ob sie infolge einer Verpflichtung des Schuldners, insbesondere einer Disposition desselben über das Eigentum an den Früchten geschieht, oder ob sie nur thatsächlich eingetreten ist, hat der Gesetzgeber nicht gemacht. Es genügt, um die Pfandhaftung der Früchte auszuschließen, daß sie auf dem Pfandgrundstücke nicht mehr vorhanden sind. Der Richter darf also auch nur diesen Thatbestand für die Anwendung

des Gesetzes erfordern. Daß die Fassung bei den Beratungen des Gesetzes mit voller Absicht gewählt, und daß man sich der Folgen, welche dadurch für den Rechtszustand eintreten, bewußt gewesen ist, läßt sich umsoweniger bezweifeln, als im §. 30 Abs. 7 hinsichtlich des beweglichen Zubehöres bestimmt wird, das Pfandrecht an der Sache ergreife dasselbe, bis es veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt wird. Hätte der Gesetzgeber auch für die Früchte außer der räumlichen Trennung eine Disposition des Schuldners vorschreiben wollen, so würde sicher im Abs. 4 dieselbe Fassung wie im Abs. 7 gewählt sein.

Die Rechtskunde hat denn auch, gestützt auf den klaren Wortlaut und auf die Geschichte des Gesetzes, mit seltener Übereinstimmung als Grundsatz des preussischen Rechts aufgestellt:

Die abgesonderten Früchte werden vom Hypothekenrechte frei, wenn sie zur Zeit der Exekutionsvollstreckung von dem Grundstücke entfernt worden sind, sollte auch diese Entfernung mit einer Verfügung des Eigentümers über die Früchte nicht verbunden sein.

Vgl. Heidenfeld in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 588. 619; Oppenheim, a. a. O. Bd. 26 S. 769. 776; Eccius, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 3 S. 533 Note 17; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 §. 329 Abs. 5; Turnau, Grundbuchordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 739; Achilles, Kommentar zum Eigentumserwerbsgesetze 3. Aufl. S. 217; Wohlmann, Kommentar 3. Aufl. §. 30 3 c S. 130.

Das Reichsgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Daraus folgt, daß der Berufungsrichter zutreffend das von dem Kläger beanspruchte Pfandrecht an der Wolle verneint hat, weil dieselbe zur Zeit der Realisierung des Pfandrechtes auf dem Gute nicht mehr vorhanden war, und daß es nicht darauf ankommt, ob der frühere Eigentümer sie den Beklagten verkauft hatte, oder ob die Wegschaffung durch den Gerichtsvollzieher sich als Akt einer rechtsgültigen Zwangsvollstreckung darstellt.“